

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/50  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

**25.11.2009**

---

**Betreff:**            **Entscheidung über die Aufgabe und den Verkauf einer  
Parkplatzanlage an der Straße "Brink" im Ortsteil Osterwick**

---

**FB/Az.:**            IV / 656.22, I / 880.621

---

**Produkt:**            57/12.001    Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

**Alternative I:**

Der Aufgabe der gemeindlichen Parkplatzanlage am oberen Ende auf der Westseite der Straße „Brink“ mit insgesamt fünf Stellplätzen und einer Gesamtfläche von ca. 170 qm (einschließlich Zuwegung) wird grundsätzlich **zugestimmt**. Das Grundstücksveräußerungsgeschäft bedarf der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

**Alternative II:**

Dem gestellten Antrag auf Aufgabe der gemeindlichen Parkplatzanlage am oberen Ende auf der Westseite der Straße „Brink“ mit insgesamt fünf Stellplätzen und einer Gesamtfläche von ca. 170 qm (einschließlich Zuwegung) und der Veräußerung an den Antragsteller wird **nicht zugestimmt**.

---

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Rosendahl ist Eigentümerin sowohl der Straße „Brink“ als auch der im oberen (nördlichen) Bereich der Straße auf der Westseite angrenzenden Parkplatzanlage. Das Parkplatzgrundstück ist in dem als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügten Flurkartenausschnitt schraffiert dargestellt; es hat eine Gesamtgröße von rd. 170 qm.

Die Parkplatzanlage besteht aus fünf Stellplätzen mit einer Zuwegung, die auch gleichzeitig der Erschließung einer kleineren privaten Parkplatzanlage (drei Stellplätze) auf der gegenüberliegenden Seite der gemeindlichen Stellplätze dient. Einzelheiten hierzu sind dem beigefügten Ausbauplan zu entnehmen, der als **Anlage II** dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Der Grundstückseigentümer eines angrenzenden Wohngrundstücks hat den Erwerb des gemeindlichen Parkplatzgrundstücks (Zuwegung mit fünf Stellplätzen zur Größe von ca. 170 qm) beantragt mit dem Ziel, private Stellflächen für das zum Ausbau vorgesehene Objekt zu erhalten. Darüber hinaus wird der Antrag damit begründet, dass die gemeindliche Parkplatzfläche für die öffentliche Nutzung nicht mehr benötigt wird, da die geschäftliche Nutzung in diesem Bereich bereits seit Jahren entfallen ist und zudem der gegenüberliegende Komplex des Altenheimes Osterwick über ausreichende eigene Stellflächen verfügt.

Die Straße „Brink“ einschließlich der zuvor beschriebenen gemeindlichen und privaten (nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Gemeinde über die öffentliche Nutzung) Parkplatzanlagen wurde im Jahre 1988 mit Mitteln aus dem Stadterneuerungsprogramm ausgebaut. Nach dem Zuwendungsbescheid vom 15. Mai 1987 beträgt die Zweckbindungsfrist sowohl für die gemeindliche Parkplatzanlage als auch für die mitausgebauten und in Privateigentum auf der gegenüberliegenden Parkplatzseite gelegenen drei Stellplätze 25 Jahre. Diese Zweckbindungsfrist aufgrund der Landesförderung endet zum 31. Dezember 2012.

Bei dem Parkplatzgrundstück handelt es sich um ein ehemals bebautes Wohngrundstück, das die Gemeinde Rosendahl etwa Ende der 60er Jahre bzw. Anfang der 70er Jahre erworben hat, um einen Verkehrsengpass an dieser Stelle zu beseitigen. Eine Widmung der gemeindlichen Parkplatzanlage als öffentliche Fläche hat es bis heute nicht gegeben, so dass für eine Aufgabe und einen anschließenden Verkauf ein Entwidmungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW nicht notwendig wird.

Der Antragsteller beabsichtigt, im Falle einer Veräußerung der gemeindlichen Parkplatzanlage zur Größe von ca. 170 qm durch die Gemeinde den jetzigen Zustand langfristig nicht zu verändern, sondern lediglich nach Ablauf der Zweckbindungsfrist am 31. Dezember 2012 die öffentliche Nutzung der fünf Stellplätze auf eine private Nutzung zu ändern.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird nach vorheriger Ortsbesichtigung gebeten, lediglich eine **grundsätzliche Entscheidung über die Aufgabe und einen Verkauf der Parkplatzanlage** zu treffen. Im Falle einer Aufgabe der Parkplatzanlage für die öffentliche Nutzung sind alle weiteren Fragen mit dem Antragsteller zu verhandeln. Für eine Veräußerung des Parkplatzgrundstücks ist nach der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ohnehin vorab eine abschließende Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses notwendig.

In Vertretung:

Gottheil  
Allgemeiner Vertreter

Niehues  
Bürgermeister

Anlage I - Lageplan mit Darstellung der gemeindlichen Parkplatzanlage „Brink“  
Anlage II – Ausbauplan der bestehenden gemeindlichen und angrenzenden privaten  
Parkplatzanlage